

Gesetz über den Fristenlauf (FriG)

vom 24. April 1966¹

Die Landsgemeinde von Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für alle Verfahren vor allen Behörden des Kantons.

Geltungsbereich

Art. 2

¹Wird die Frist nach einer Anzahl von Tagen festgesetzt, so ist der Tag, an welchem sich die Tatsache verwirklicht, die den Fristenlauf auslöst, nicht mitzuzählen. Erst der folgende Tag zählt als erster Tag der Frist.

Fristenbeginn

²Die Frist endet an ihrem letzten Tag. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Stelle eingereicht oder zu deren Händen bis 24 Uhr des letzten Tages der schweizerischen Post übergeben sein.

Ende

Art. 3³

Art. 4

Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Mit Revision vom 27. April 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.